

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Gehrcke, Heike Hänsel, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/10363 –**

Rückgabe des Tiergarten-Steins Kueka an die venezolanischen Pemón

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 21. Juni 2012 demonstrierten Angehörige der Pemón vor der deutschen Botschaft in Caracas/Venezuela. Sie forderten die Rückgabe eines Steins (in der Sprache der Pemón Kueka genannt), der seit einigen Jahren als Teil eines Kunstprojektes im Berliner Tiergarten zu sehen ist.

Wenige Tage später forderte auch das venezolanische Parlament in einer Resolution die Rückkehr des Steins nach Venezuela. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst, was, angesichts der sonstigen politischen Differenzen im Parlament, die Bedeutung des Themas in Venezuela unterstreicht.

Kueka war 1998 von dem Künstler Wolfgang Kraker von Schwarzenfeld aus dem Nationalpark Canaima im Südosten Venezuelas abtransportiert und im Rahmen seines Kunstprojektes „Global Stone“ nach Berlin verbracht worden. Der Nationalpark Canaima wird seit 1994 von der UNESCO als Weltnaturerbe aufgeführt.

Während der Künstler sich auf eine seinerzeit vom Leiter des Nationalparks unterzeichnete Schenkungsurkunde beruft, weisen die venezolanischen Behörden darauf hin, dass der Leiter des Nationalparks nicht befugt war, den Abtransport des Steins zu genehmigen. Sie sprechen von einer illegalen Ausfuhr.

Der Transport des 35 Tonnen schweren Steins war damals von Angehörigen der Pemón vorübergehend gestoppt worden und konnte Berichten zufolge nur unter Anwendung polizeilicher Gewalt fortgesetzt werden.

Von Beginn an erhoben Angehörige der Pemón die Forderung nach Rückkehr des Steins, den sie als heilig deklarieren. Die unter der Präsidentschaft von Hugo Chávez ab 1999 und insbesondere im Rahmen des Verfassungsprozesses erreichte gesellschaftliche und rechtliche Anerkennung der indigenen Gemeinschaften hat maßgeblich dazu beigetragen, auch der Rückgabeforderung der Pemón mehr Durchschlagskraft zu verleihen.

Im Sommer 2012 besuchte der Präsident des Instituts für das kulturelle Erbe Venezuelas, Raúl Grioni, Berlin, um in Deutschland über die venezolanische Rückgabeforderung zu informieren und Verhandlungslösungen zu sondieren.

Im Anschluss an eine Veranstaltung der venezolanischen Botschaft in Berlin hatte Wolfgang Kraker von Schwarzenfeld schließlich sein grundsätzliches Einverständnis mit der Rückkehr des Steins signalisiert, dieses aber mit einseitigen Bedingungen, darunter die Einrichtung einer Stiftung und deren Finanzierung durch die venezolanische Regierung, verbunden.

Unabhängig von widersprüchlichen Deutungen über die tatsächliche mythische Bedeutung des Steins in der Kultur der Pemón steht die Auseinandersetzung um dessen Rückgabe beispielhaft für den Umgang mit Kultgegenständen aus Ländern des Südens.

1. Befürwortet die Bundesregierung eine Rückgabe des Steins Kueka an die venezolanischen Pemón und eine Rückführung desselben in den Canaima-Nationalpark in Venezuela?

Die Bundesregierung befürwortet eine Rückschenkung und anschließende Rückführung des Steins nach Venezuela, soweit sie im Einvernehmen aller Beteiligten erfolgen.

2. Wer erhebt auf deutscher Seite Besitzanspruch auf den Stein Kueka, und auf welcher Grundlage?

Die damalige venezolanische Regierung hat den Stein 1998 „dem deutschen Volk“ geschenkt. Das Geschenk wurde durch die Deutsche Botschaft in Caracas entgegengenommen und entsprechend der Zweckbestimmung der Schenkung dem Künstler Wolfgang Kraker von Schwarzenfeld zur Bearbeitung für sein Skulpturenprojekt „Global Stone“ überlassen. Weitere Besitz- oder Eigentumsansprüche sind der Bundesregierung nicht bekannt.

3. Wer ist auf deutscher Seite gegebenenfalls befugt, darüber zu entscheiden, ob der Stein zurückgegeben wird oder nicht?

Eine solche Entscheidung würde durch die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Rechtslage, auch etwaiger rechtlich relevanter Interessen des Künstlers, getroffen.

4. Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung rechtliche Möglichkeiten des Künstlers, die Rückgabe des Steins zu verhindern, und wenn ja, welche Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um die Rückgabe des Steins zu unterstützen?

Die Bundesregierung hat hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeiten des Künstlers noch keine abschließende Bewertung vorgenommen. Der Künstler verhandelt derzeit nach Angaben des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes direkt mit der Botschaft der Bolivarischen Republik Venezuela in der Bundesrepublik Deutschland. Das Auswärtige Amt unterstützt diese Gespräche mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung.

5. Liegt der Bundesregierung eine offizielle Anfrage der venezolanischen Regierung zu diesem Fall vor, bzw. gab es darüber bereits einen Austausch auf diplomatischer Ebene?
6. Wenn ja, wann, in welcher Form, und mit welchen Aussagen hat die Bundesregierung auf Anfragen der venezolanischen Regierung reagiert?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung wurde auf diplomatischem Wege um Rückgabe des Steins gebeten. Hierüber hat das Auswärtige Amt mehrere Gespräche mit Vertretern der Venezolanischen Botschaft in Berlin geführt. Das Auswärtige Amt hat die Botschaft jeweils über seine Rechtsauffassung und seine Vermittlungsbereitschaft unterrichtet.

7. Über welche Verfahrenswege werden solche Fälle üblicherweise geklärt, bzw. welche Verfahrenswege wären in dem oben dargestellten Fall einzuschlagen, um zu einer juristisch einwandfreien, ethisch vertretbaren und politisch sinnvollen Lösung zu kommen?

Die Bundesregierung befürwortet in solchen Fällen vorrangig Gespräche zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung. Das Auswärtige Amt befindet sich deshalb in regelmäßigem Kontakt mit allen Beteiligten und unterstützt Gespräche mit dem Ziel einer gütlichen Einigung. Das Auswärtige Amt wird sich auch künftig gegenüber allen Beteiligten hierfür einsetzen, unbeschadet möglicherweise unterschiedlicher Rechtsauffassungen. Hierzu haben mehrere Gespräche mit Vertretern der Botschaft von Venezuela und des Berliner Senates sowie mit dem Künstler stattgefunden.

8. Welche Rolle käme der Bundesregierung und welche dem Berliner Senat in einem solchen Verfahren zu?

Nach allgemeiner Rechtsauffassung ist die Bundesregierung Eigentümerin des Steins, das Land Berlin Eigentümer des „Tiergarten“-Parks, in dem sich das Skulpturenprojekt „Global Stone“ mit dem Stein befindet.

9. Welche Vorstellung hat die Bundesregierung davon, wie sie darüber hinaus auf politisch-diplomatischem Wege zu einer Lösung des Problems beitragen könnte?

Welche Schritte hat sie dazu bereits unternommen?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

10. Wie schätzt die Bundesregierung die Forderung nach Rückgabe des Steins an Venezuela juristisch, politisch und ethisch ein?

Die Bundesregierung strebt eine gütliche Einigung unter allen Beteiligten an, unbeschadet möglicherweise unterschiedlicher Rechtsauffassungen.

11. Welche Kontakte hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Konflikt um den Stein Kueka mit Wolfgang Kraker von Schwarzenfeld unterhalten?

Vertreter des Auswärtigen Amtes haben mehrfach Gespräche mit dem Künstler geführt. Darüber hinaus besteht schriftlicher und telefonischer Kontakt.

12. Welche Bedingungen sind der Bundesregierung bekannt, die Wolfgang Kraker von Schwarzenfeld gestellt hat, um einer Rückführung des Steins nach Venezuela zuzustimmen?

Wolfgang Kraker von Schwarzenfeld hat gegenüber der Bundesregierung bisher keine konkreten Bedingungen gestellt, unter denen er einer Rückführung des Steins zustimmen würde. Einzelheiten seiner Gespräche mit der Venezolanischen Botschaft sind der Bundesregierung nicht bekannt; auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

13. Hält die Bundesregierung die von Wolfgang Kraker von Schwarzenfeld gestellten Bedingungen für gerechtfertigt und für förderlich, um zu einer Lösung des Problems zu gelangen?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

14. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung des Künstlers, der Stein solle nicht an die venezolanische Regierung, sondern „den Menschen“ zurückgegeben werden?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

15. Wer war nach Ansicht der Bundesregierung vor dem Abtransport aus dem Nationalpark Eigentümer des Steins?

Die Bundesrepublik Deutschland war im Zeitpunkt des Abtransportes Eigentümerin des Steins.

16. Wie schätzt die Bundesregierung die Validität der von dem Künstler angeführten Dokumente ein, die ihn zum Abtransport und zur Ausfuhr des Steins berechtigt hätten?

Der Bundesregierung lagen und liegen keine Erkenntnisse vor, die Zweifel an der Echtheit der Urkunden rechtfertigen würden.

17. Fließen Berichte darüber, dass der Abtransport des Steins gewaltsam gegen protestierende Indígenas durchgesetzt werden musste, in die Bewertung des Vorgangs durch die Bundesregierung ein?

Die Bundesregierung kann diese Berichte aus eigener Kenntnis nicht bestätigen.

18. Wer muss nach Ansicht der Bundesregierung die Kosten des Rücktransportes des Steins übernehmen?

Die venezolanische Seite müsste aus Sicht der Bundesregierung die Kosten hierfür übernehmen.

19. Auf welchen rechtlichen und politischen Grundlagen und von welchen grundsätzlichen, z. B. ethischen, Überlegungen geleitet, setzt sich die Bundesregierung mit von Ländern des Südens erhobenen Forderungen nach Rückgabe von Kulturgütern bzw. Kultgegenständen auseinander?

Unabhängig von dem hier vorliegenden Fall ist die maßgebende Grundlage für die Behandlung von Rückgabeforderungen im Falle von Kulturgütern, die unrechtmäßig ihr Herkunftsland verlassen haben, das „UNESCO Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut“ vom 14. November 1970, dem Deutschland 2007 beigetreten ist. Die innerstaatliche Umsetzung erfolgte durch das Kulturgüterrückgabegesetz vom 18. Mai 2007. Daneben finden zivilrechtliche Vorschriften Anwendung.

20. Welche dieser Grundlagen und Überlegungen wären auf den Fall des Steins Kueka anzuwenden?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 4, 7 und 19 wird verwiesen. Der Umgang mit Forderungen nach Rückgabe von Gegenständen als Kulturgüter richtet sich nach dem Kulturgüterrückgabegesetz. Eine Anwendung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 und des Kulturgüterrückgabegesetzes scheidet in dem vorliegenden Fall allerdings bereits deshalb aus, weil der Stein vor Inkrafttreten des Übereinkommens für Deutschland und Venezuela nach Deutschland gelangte. Ein zivilrechtlicher Herausgabeanspruch wurde von Venezuela nicht erhoben.

21. Inwiefern war die Genehmigung der Ausfuhr des Steins seinerzeit durch die deutsche Botschaft in Caracas aus heutiger Sicht der Bundesregierung rechtlich zumindest problematisch, vor dem Hintergrund, dass es sich um Material aus einem als UNESCO-Weltnaturerbe gelisteten Park handelte?

Eine Beeinträchtigung des Parks als UNESCO-Weltnaturerbe ist hierdurch nicht gegeben.

22. Ist die deutsche Botschaft in Venezuela bereits in irgendeiner Weise mit dem Fall des Steins Kueka befasst gewesen?

Falls ja, in welcher Form?

Der damalige Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Venezuela, Georg Dick, hat hierüber Gespräche mit venezolanischen Stellen geführt. Anlässlich der Demonstration vor der Deutschen Botschaft am 21. Juni 2012 hat er Vertreterinnen und Vertreter der rund 50 demonstrierenden Personen empfangen, darunter auch der Pemón und der venezolanischen Regierung.

23. Welche Ergebnisse hat das Gespräch des Botschafters mit den demonstrierenden Pemón am 21. Juni 2012 gebracht?

Der Konflikt wurde entschärft. Venezolanische Medien äußerten Verständnis für die deutsche Position.

24. Hat der deutsche Botschafter in Caracas inzwischen persönlich das Anliegen der Pemón in Berlin vorgetragen, wie es auf der Website der Botschaft angekündigt wurde, und in welcher Form ist die Bundesregierung daraufhin tätig geworden?

Botschafter Georg Dick hat das Auswärtige Amt am 22. Juni 2012 unterrichtet. Das Auswärtige Amt übermittelte daraufhin ein Gesprächsangebot an den in Berlin weilenden Präsidenten des Nationalen Instituts für Kulturerbe, Raul Grioni, das jedoch nicht angenommen wurde.

In einem ausführlichen Gespräch im Auswärtigen Amt wurde mit der venezolanischen Geschäftsträgerin die beiderseitige Absicht festgehalten, gemeinsam konstruktiv auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

